

## DER **ZVME** INFORMIERT: **Niederschlagswassergebühr**

Eine verursachergerechte Verteilung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

- Anlass
- Ansprechpartner
- Berechnungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr
- Häufig gestellte Fragen und deren Antworten



# ANLASS

Sehr geehrte Kunden des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME),

seit seiner Gründung im Jahr 1992 erfüllt der ZVME für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung. Das Verbandsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Gera und den nördlichen Teil des Landkreises Greiz mit insgesamt ca. 140.000 Einwohnern. Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung betreibt der ZVME eine Vielzahl abwassertechnischer Anlagen, u. a. Abwasserkanäle, Abwasserschächte, Sonderbauwerke sowie Kläranlagen.

Als kommunales Abwasser werden das Schmutzwasser aus Haushalten, Gewerbe- bzw. Industrieanlagen und das in die Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers wird Ihnen eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühr berechnet. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der bezogenen Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr macht sich an den sogenannten abflusswirksamen Flächen fest - also bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt dem öffentlichen Kanalnetz des ZVME zugeführt wird.

Die baulichen Entwicklungen der letzten 25 Jahre haben zu Veränderungen der Oberflächenbefestigungen und/oder zu Änderungen der Anschlussverhältnisse an das öffentliche Kanalnetz geführt. Aus diesem Grund wird der ZVME die Berechnungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr verursachergerecht aktualisieren und deren Anwendung nachvollziehbarer gestalten.

Unser Anspruch ist es, die Leistungen für unsere Kunden weiterzuentwickeln und zu optimieren. Ihre Zufriedenheit ist dabei unser oberstes Gebot. Wir bitten Sie daher um Ihre aktive Mitarbeit. Für die Aktualisierung der Flächen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns unverzichtbar.

Zur Feststellung der Flächen auf Ihrem Grundstück erhalten Sie den beiliegenden Erhebungsbogen. Wir bitten Sie, die betreffenden Flächen Ihres Grundstückes zu prüfen, wenn nötig zu korrigieren, in jedem Fall auszufüllen und unterschrieben an uns zurück zu senden. Wir empfehlen Ihnen, sich eine Kopie für Ihre Unterlagen anzufertigen. Senden Sie den von Ihnen unterschriebenen Erhebungsbogen bitte in jedem Falle zurück, auch wenn kein Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die öffentliche Abwasserkanalisation abgeleitet wird.

Wir danken bereits vorab für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen



**Dietrich Heiland**  
Verbandsvorsitzender



**Gerd Hauschild**  
Geschäftsleiter

# ANSPRECHPARTNER

**Haben Sie Rückfragen, wollen Sie einen Termin vereinbaren?**

Unsere Mitarbeiter beraten Sie gern: 07545 Gera · De-Smit-Straße 6

Telefon 0365 4870-300 · E-Mail [niederschlagswasser@zvme.de](mailto:niederschlagswasser@zvme.de)

**Montag + Dienstag** 8.00 bis 16.00 Uhr

**Donnerstag** 8.00 bis 18.00 Uhr

**Freitag** 8.00 bis 13.00 Uhr



# BERECHNUNGSGRUNDLAGEN DER

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert in die öffentliche Kanalisation. Eine genaue grundstücksbezogene Bemessung der anfallenden Niederschlagsmengen ist nicht durchführbar. Zur Bemessung der Versickerungsleistung

verschiedenartiger überbauter und/oder befestigter (versiegelter) Flächen dient der sogenannte Abflussbeiwert. Dabei ist bei der Bewertung der jeweiligen Versickerungsleistung stets von einem Starkregenereignis auszugehen.

**Folgende Abflussbeiwerte sind bestimmt:**

## Versiegelungstyp A



Dachfläche

**A**

## Dächer mit Versiegelungsgrad 100 %

### Flächenansatz 100 %

- alle Dachflächen mit Eindeckungen jeglicher Art (ohne Gründächer)  
*Beispiel: Ziegel-, Schindel-, Schieferdächer*

**Abflussbeiwert 1,0**

## Versiegelungstyp B



Asphalt



Verbundsteine mit wasserundurchlässigem Fugenverguss

**B**

## Flächen mit Versiegelungsgrad 100 %

### Flächenansatz 100 %

- wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung ohne Fugen  
*Beispiel: Schwarzdecken, Betonflächen, Asphalt*
- Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau  
*Beispiel: Verbundsteine aus Asphalt und Beton*
- sonstige wasserundurchlässige Flächen

**Abflussbeiwert 1,0**



**Für die Einordnung des Versiegelungsgrades 100 % ist die tatsächliche Beschaffenheit der versiegelten Fläche nicht von Bedeutung. Das heißt, Abnutzungen oder ggf. Risse im Material aufgrund des Einbualters bleiben unberücksichtigt.**

## Versiegelungstyp C



Verbundsteine mit wasserdurchlässigen Fugen

**C**

## Flächen mit Versiegelungsgrad 70 %

### Flächenansatz 70 %

- (teil)durchlässige Befestigungen
- Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen  
*Beispiel: Rasenfugen-, Splittfugenpflaster*

**Abflussbeiwert 0,7**

# NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Für eine umfassende Flächenbewertung bediente sich der ZVME der automatischen Luftbildauswertung. Im Frühjahr 2019 wurden über eine Befliegung digitale Luftbilder erstellt und diese anschließend fachgerecht auf Grundlage der ALK (Automatische Liegenschaftskarte von Thüringen) und des

Kundenbestandes ausgewertet. Im Ergebnis liegen dem ZVME nun alle ausgewerteten befestigten Flächen nach Versiegelungstyp pro Grundstück im Verbandsgebiet vor. Man spricht hierbei von einem sogenannten Versiegelungskataster.

## Versiegelungstyp D



## Flächen mit Versiegelungsgrad 30 %

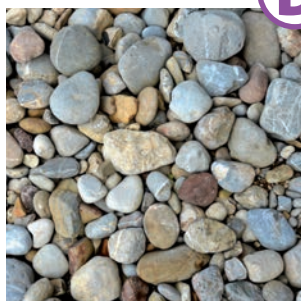
### Flächenansatz 30 %

- Gründächer, bepflanztes Kiesdach
- wasserdurchlässige Befestigungen  
*Beispiel: Porenpflaster, Rasengittersteine*
- wassergebundene Flächen  
*Beispiel: Kies, Splitt, Schlacke, Schotter und einem ebenfalls wasserdurchlässigen Unterbau*

**Abflussbeiwert 0,3**



Rasengittersteine



Kies



**Für versiegelte Flächen aller Art gilt derjenige oben genannte Abflusswert, welcher der genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.**

## ANRECHENBARKEIT BEI NUTZUNG EINER ZISTERNE

### Abzugsflächen bei Anlagen der Niederschlagswasserrückhaltung (Zisterne)

Bei der Anrechnung von Zisternen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen ganzjährig frost- und lichtsicher betrieben werden, nicht ortsveränderbar und in der Regel unterirdisch verbaut sind.

Das Speichervolumen einer anrechenbaren Zisterne muss mindestens 3 m<sup>3</sup> betragen.

Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser in einer der Definition entsprechende Zisterne zurückgehalten, erfolgt eine entsprechende Anrechnung:

#### 1. Zisterne mit Kanalanschluss

Auf je voll abgerundete m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 17 m<sup>2</sup> der daran angeschlossenen Fläche nicht mehr zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen.

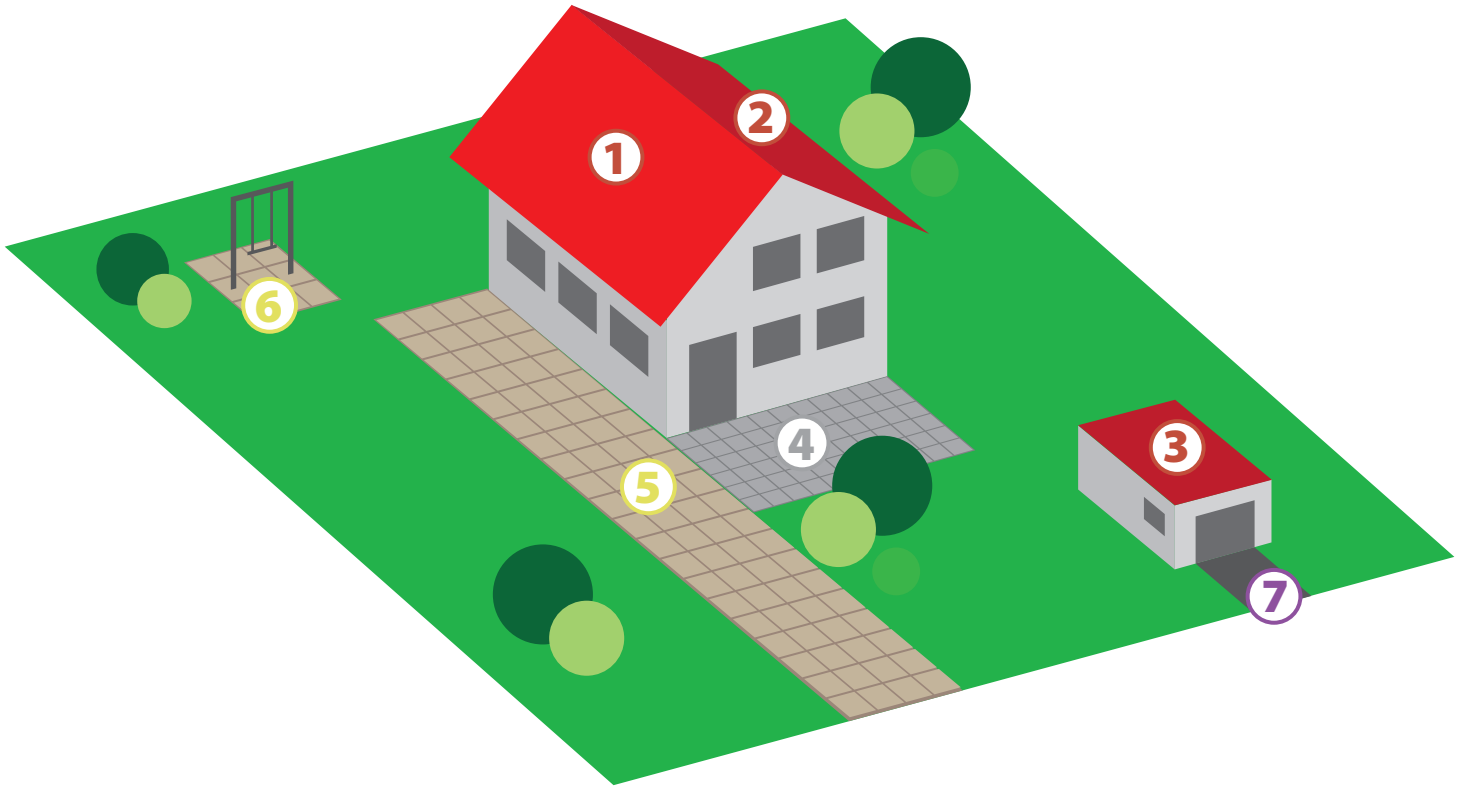
#### 2. Zisterne ohne Kanalanschluss (Überlauf versickert auf dem Grundstück oder leitet in ein Gewässer ein)

Es erfolgt keine gebührenrelevante Flächenberechnung. Dies gilt auch, wenn die Zisterne keinen Überlauf hat.

Regentonnen oder Ähnliches werden nicht berücksichtigt. Sie werden nicht ganzjährig genutzt, haben ein geringes Speichervolumen und sind ortsveränderbar.

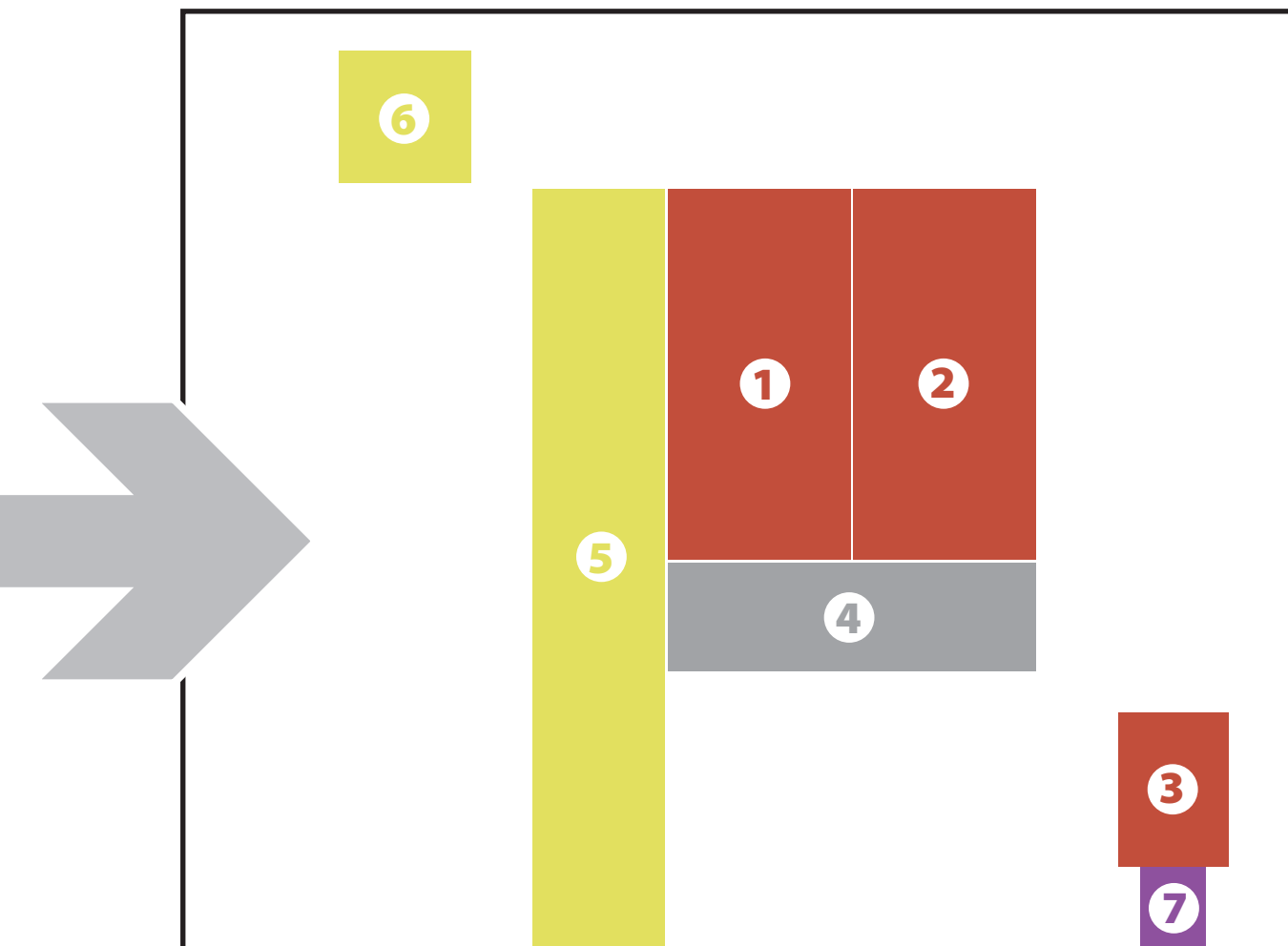
Gartenteiche begünstigen ebenso keinen Abzug, weil ein Teich grundsätzlich keiner Rückhaltung von Niederschlagswasser dient.



# MUSTERGRUNDSTÜCK



- Versiegelungstyp A**  
Dächer mit Versiegelungsgrad 100 % = Abflussbeiwert 1,0  
(Dächer aller Art – ohne Gründach)
- Versiegelungstyp B**  
Flächen mit Versiegelungsgrad 100 % = Abflussbeiwert 1,0  
(wasserundurchlässige Flächen z. B. Betonfläche, Terrassen-  
fliesen mit wasserundurchlässigen Fugen)
- Versiegelungstyp C**  
Flächen mit Versiegelungsgrad 70 % = Abflussbeiwert 0,7  
(teildurchlässige Flächen z. B. Rasenfugenpflaster, Splitt-  
fugenpflaster)
- Versiegelungstyp D**  
Flächen mit Versiegelungsgrad 30 % = Abflussbeiwert 0,3  
(gering befestigte Flächen z. B. Rasengittersteine, Splitt,  
Gründach)

# MUSTERLAGEPLAN



-  Flurstücksgrenze
-  Versiegelungstyp A
-  Versiegelungstyp B
-  Versiegelungstyp C
-  Versiegelungstyp D

# AUSFÜLLHINWEISE ZUM ERHEBUNGSBOGEN

Angaben wurden durch die Luftbilddauswertung in 2019 ermittelt (bereits vorgegeben)

**Flächen-Nr.:** automatische Vergabe einer laufenden Nummer  
**Versiegelungstyp:** Angabe des Typs A, B, C oder D  
**Versiegelungsfaktor:** abhängig vom Versiegelungstyp  
**Fläche aus Luftbilddaufnahme:** ermittelte Fläche aus 2019

Falls erforderlich tragen Sie Änderungen zum Versiegelungstyp, Einteilung in Teilflächen oder Korrektur zur Flächengröße bitte in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

Bei Änderungen aufgrund Hinzufügung, Entfernung oder Teilung der Flächen bitten wir Sie, uns einen korrigierten Lageplan zurückzusenden.

Bitte teilen Sie uns durch Ankreuzen mit, wohin das Niederschlagswasser der jeweiligen Flächennummer eingeleitet wird.

Für die **Ableitungsarten 9 und 10** ist jeweils nur ein Kreuz zulässig!

1	2	3	4
aus der Luftaufnahme			
Flächen-Nr.	Versiegelungstyp	Versiegelungsfaktor	Fläche aus Luftbilddaufnahme in m <sup>2</sup>
1	A	1,0	40,0
2	A	1,0	40,0
3	A	1,0	20,0
4	B	1,0	25,0
5	C	0,7	36,0
6	C	0,7	4,0
7	D	0,3	12,0

5	6	7	8	9	10	11
Änderungen/Ergänzungen				Ableitung des Niederschlagswassers		
Flächen-Nr.	Teilflächen-Nr. (falls nötig)	Versiegelungstyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Kanalisation	Gewässer/Versickerung auf dem Grundstück	Zisterne
				X		X
					X	
3			16	X		
				X		
5		B	40	X		
					X	
7			14	X		

**Ableitung in eine Zisterne** Falls eine Zisterne zur Ableitung von Niederschlagswasser genutzt wird, bitten wir Sie in den dafür vorgesehenen Feldern Angaben zu machen. Von welcher(n) Flächennummer(n) gelangt das Niederschlagswasser in eine Zisterne? Bitte geben Sie die Größe Ihrer Zisterne (Speichervolumen Ihrer Zisterne) an und teilen Sie uns mit, ob der Überlauf der Zisterne an die Kanalisation angeschlossen ist. Wie nutzen Sie das gespeicherte Niederschlagswasser aus Ihrer Zisterne?

1	2	3	4	5	6
Flächen-Nummer	Zisterne Volumen in m <sup>3</sup>	Überlauf in Kanalisation <b>JA/NEIN</b>	Gartenbewässerung	Nutzung für	
				Toilettenspüllung, Waschmaschine u. ä.	Sonstiges
1	4	Ja	X	X	

Hier ist die Flächennummer aus den Flächendaten zu übernehmen (siehe oben).

Einleitung kann direkt oder indirekt (durch Kanal oder oberirdisch) erfolgen.

Mehrere Angaben sind gleichzeitig möglich.



# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

## FRAGEN allgemein



### Was ist Abwasser?

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von versiegelten Flächen (bebaut oder befestigt) abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Niederschlagswasser entsteht nach Regenfällen, aber auch nach Hagel oder Schneefall. Zum Abwasser gehört auch der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.

### Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?

Nein. Die Niederschlagswassergebühr wird bereits seit Gründung des ZVME in den 1990er Jahren als Abwassergebühr, neben der Gebühr für Schmutzwasser, erhoben.

### Warum sollen die Flächen für die Niederschlagswasserberechnung aktualisiert werden?

Die Erstaufnahme von befestigten Flächen im Verbandsgebiet erfolgte mit Gründung des ZVME in den 1990er Jahren. Die erstmalige Erfassung der abflusswirksamen Flächen erfolgte noch per Selbstauskunft der Grundstückseigentümer. Seither wurde die Flächenermittlung über vorhandene Baupläne, Vor-Ort-Kontrollen oder Überprüfungen im Zuge der Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen fortgeschrieben. Mit der Aktualisierung des Flächenmaßstabs wird eine verursachergerechte Verteilung der Gebühren nach der aktuellen und tatsächlichen Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes erreicht. Hierfür wird eine neue Unterscheidung der Versiegelungsgrade in Ansatz gebracht. Die unterschiedlichen Versiegelungsgrade tragen dem Umstand Rechnung, dass einzuleitendes Niederschlagswasser nicht immer im gleichen Umfang in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Aus diesen Gründen hat sich der ZVME dazu entschieden, eine Revision der befestigten Flächen grundstücksgenau für das gesamte ZVME-Verbandsgebiet durchzuführen.

## FRAGEN zur Gebühr



### Findet eine Gebührenerhöhung statt?

Nein. Die Aktualisierung der Niederschlagswasserflächen bedeutet keine Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens, sondern eine gerechtere Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip.

### Wie hoch ist die derzeitige Gebühr für Niederschlagswasser beim ZVME?

Seit 01.01.2019 gilt eine Gebühr in Höhe von 0,85 €/m<sup>2</sup> Fläche pro Jahr.

### Ist es für die Niederschlagswassergebühr von Bedeutung, wie viel Regen in einem Jahr fällt?

Nein. Die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung sind nicht von den tatsächlichen jährlichen Niederschlagswassermengen abhängig. Da bei Niederschlägen innerhalb des Verbandsgebietes im Mittelwert vergleichbare Mengen pro Quadratmeter Fläche zu erwarten sind, ist die versiegelte angeschlossene Grundstücksfläche ein sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr.

### Wie wirkt sich die Aktualisierung der Flächen zur Niederschlagswasserberechnung auf meine Abwassergebühren aus?

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den vorhandenen grundstücksbezogenen und befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser direkt (Kanalanschluss) oder auch indirekt (oberirdisch durch ein Gefälle) in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Für Grundstücke, bei denen die abrechnungsrelevanten Flächen lediglich bestätigt werden, ergeben sich keine oder nur geringfügige Änderungen. Die Neufestlegung der Versiegelungsgrade und die Berücksichtigung von Zisternen (Einleitung in den öffentlichen Kanal vorausgesetzt) können eine Veränderung der Gebührenhöhe bewirken.

### Auf meinem Grundstück wird sämtliches Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer eingeleitet bzw. versickert darauf. Fällt hier eine Gebühr an?

Wenn kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation besteht bzw. das Niederschlagswasser nicht oberirdisch über ein Gefälle dem Kanal zugeführt wird, bleiben die betroffenen Flächen unberücksichtigt. Es wird keine Gebühr für diese Flächen erhoben.

### Ich plane die Vergrößerung/Verkleinerung von versiegelten und tatsächlich angeschlossenen Flächen auf meinem Grundstück. Muss ich diese Änderung dem ZVME anzeigen?

Ja. Wird eine Veränderung an den abflusswirksamen Flächen Ihres Grundstückes vorgenommen, so teilen Sie dies bitte dem ZVME unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung schriftlich mit. Bitte geben Sie Ihre Kundennummer stets mit an. Ihre Angaben werden geprüft und bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr entsprechend berücksichtigt.

### Muss die Gemeinde/Stadt auch für die öffentlichen Wege- und Gebäudeflächen bezahlen?

Ja. Die Gemeinde/Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Wegeflächen, öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude genauso zur Zahlung einer Niederschlagswassergebühr herangezogen.

### Müssen Grundstückseigentümer für unbewohnte Grundstücke oder Gartengrundstücke künftig Gebühren zahlen?

Gegebenenfalls ja. Die Niederschlagswassergebühr ist zu entrichten, sofern auf einem Grundstück Dachflächen und/oder versiegelte Flächen vorhanden sind, die in die öffentliche Kanalisation entwässern.

## FRAGEN zum Erhebungsbogen



### Was ist ein Erhebungsbogen?

Mit diesem Erhebungsbogen erfolgt die verbindliche Erklärung des Grundstückseigentümers über die versiegelten Flächen seines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

### Wer erhält den Erhebungsbogen?

Die Eigentümer/Erbbauberechtigten bzw. die Bevollmächtigten der Grundstücke.

### Was geschieht, wenn es für ein Grundstück mehrere Eigentümer gibt?

Der Erhebungsbogen geht in der Regel an den Grundstückseigentümer. Bei Mehrfach- oder Teileigentum erhält jeder Eigentümer bzw. Bevollmächtigter den Erhebungsbogen. Es ist jedoch bitte nur eine Ausfertigung des Erhebungsbogens für die entsprechende Kundennummer an den ZVME zurück zu senden.

### Das Grundstück, zu welchem ich den Erhebungsbogen erhalten habe, gehört mir nicht bzw. nicht mehr – was soll ich machen?

Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall unbedingt direkt unseren Kundendienst mit Angabe der Kundennummer unter Telefon 0365 4870-300 oder per E-Mail [niederschlagswasser@zvme.de](mailto:niederschlagswasser@zvme.de). Senden Sie bitte den Erhebungsbogen mit einem entsprechenden Vermerk im beiliegenden Umschlag an uns zurück.

### Die Angaben auf dem Erhebungsbogen sind nicht korrekt – was soll ich machen?

Im Erhebungsbogen gibt es für diesen Fall bereits vorgefertigte Spalten „Änderungen und Ergänzungen“. Hier können Sie die korrigierten Daten angeben.

### Bin ich verpflichtet, den Erhebungsbogen ausgefüllt und unterschrieben an den ZVME zurück zu senden bzw. Auskünfte zu erteilen?

Nach § 19 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung besteht eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht zurückgesandt, wird die vom ZVME ermittelte versiegelte Fläche aus dem Erhebungsbogen als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr in Ansatz gebracht.

### Werden spätere Änderungen der Flächen erfasst und berücksichtigt?

Änderungen an Dachflächen/versiegelten Flächen aufgrund von Baumaßnahmen etc. auf dem Grundstück sind dem ZVME schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

## FRAGEN zur Flächenermittlung



### Was ist ein öffentlicher Abwasserkanal?

Der öffentliche Abwasserkanal ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes. Es gibt verschiedene Arten von Entwässerungskanälen, wie Mischwasser-, Schmutzwasser- oder Regenwasserkanäle. Der öffentliche Abwasserkanal dient der ordnungsgemäßen Abwasserableitung im Zweckverband.

### Woran erkenne ich, welche Flächen an die öffentliche Abwassereinrichtung (z.B. Kanalisation) angeschlossen sind?

Anschlussinformationen sind in den meisten Fällen in Ihren Bauunterlagen, insbesondere Bauplänen, zu finden. Bei stärkerem Niederschlag können Sie auf Ihrem Grundstück beobachten, wohin die Teilflächen entwässern.

### Gibt es einen Unterschied, ob das Niederschlagswasser von der versiegelten Fläche in einen Mischwasserkanal oder in einen Niederschlagswasserkanal abgeleitet wird?

Nein. Die Art, die Größe, das Material, das Alter oder der Zustand des Abwasserkanals sind dabei nicht relevant. Entscheidend ist die Möglichkeit der Entwässerung der versiegelten Grundstücksfläche in die öffentliche Kanalisation.

### Erfolgt eine Unterscheidung bei der Niederschlagswassergebühr in Voll- und Teileinleiter?

Nein. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt keine Unterscheidung nach Voll- oder Teileinleiter. Niederschlagswasser ist nichtbehandlungsbedürftiges Abwasser, sodass eine Gleichbehandlung bei der gebührenpflichtigen Entsorgungsleistung des Zweckverbandes geboten ist. Der Voll- und Teileinleitungstarif ist ausschließlich für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebend.

### Wird bei der Gebührenberechnung unterschieden, ob die versiegelte Fläche direkt oder nicht direkt (indirekt) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist?

Nein. Es ist unerheblich, ob das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund eines Gefälles über einen Straßeneinlauf oder unterirdisch durch eine Rohrleitung in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird.

### Was ist mit den Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße/den Gehweg abläuft?

Weil das Niederschlagswasser dann über die Straßenentwässerung, z. B. über Straßeneinläufe abgeleitet wird (indirekter Anschluss), werden diese Flächen bei der Gebührenberechnung mit berücksichtigt. Es werden auch die Flächen herangezogen, bei denen das Niederschlagswasser zunächst vom eigenen Grundstück über ein benachbartes Grundstück bis hin zum Straßeneinlauf abgeleitet wird. Dabei ist bei der Bewertung der jeweiligen Versickerungsleistung stets von der Ausgangsfläche bei einem Starkregenereignis auszugehen.

### Wie wird eine Fläche veranlagt, die nur teilweise an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist?

Die Fläche kann in diesem Fall aufgeteilt werden. Dabei wird nur der Flächenanteil, der in die öffentliche Kanalisation entwässert, zur Niederschlagswassergebühr veranlagt. Im Erhebungsbogen ist für die Angabe der Teilfläche ein entsprechendes Feld vorhanden.

## FRAGEN zu Versiegelungsklassen



### Was sind versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen sind diejenigen Grundstücksbereiche, von denen das Niederschlagswasser nicht ungehindert und nicht natürlich ins Erdreich versickern kann.

Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt und angeschlossen, sobald die Möglichkeit eines oberirdischen Abflusses von dieser Fläche in die öffentliche Kanalisation erfolgt.

### Was bedeutet der Begriff Versiegelungsgrad?

Der Grad der Versiegelung beschreibt, zu wie viel Prozent eine versiegelte Fläche zur Berechnung herangezogen wird. Dadurch wird die Abflusswirksamkeit der unterschiedlich versiegelten Flächen berücksichtigt.

Es wird unterschieden in:

- A) vollständig versiegelte Dächer und Flächen, wasserundurchlässige Flächen mit Faktor 1,0  
*Hierbei ist anzumerken, dass Abnutzungen oder ggf. Risse im Material aufgrund des Einbaualters für die Bewertung nicht von Bedeutung sind.*
- B) (teil)durchlässige Flächen mit Faktor 0,7
- C) gering befestigte Flächen mit Faktor 0,3

### Sind Zufahrten und Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig?

Nur wenn das Niederschlagswasser dieser Flächen direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

### Wie werden Dachflächen und andere Gebäudeteile berechnet?

Bei der Feststellung der Dachfläche sind die Dachform und die Art der Dacheindeckung (Ziegel, Dachpappe, Beton, Blech etc.) nicht maßgeblich. Die Größe errechnet sich nach den tatsächlichen Dachflächen, wobei auch Dachüberstände bei der Berechnung mit einbezogen werden.

Auch Gebäudeteile, wie Vordächer, Balkone oder Dachterrassen, sind versiegelte Flächen und gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet wird.

### Werden Gebäude mit untergeordneter Nutzung (z. B. Garagen, Schuppen, Carports, Gartenlauben, Scheunen, Ställe) einbezogen?

Bei diesen Gebäuden handelt es sich ebenfalls um versiegelte Flächen. Wird von diesen Flächen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet, sind sie als angeschlossene Flächen zu erfassen. Versickert das Niederschlagswasser von diesen Flächen auf dem Grundstück oder geht direkt in ein Gewässer, werden diese nicht für die Gebührenberechnung herangezogen.

### Wird die Geschoszahl eines Gebäudes berücksichtigt?

Nein. Die Anzahl der vorhandenen Geschosse wirkt sich nicht auf die versiegelte Fläche aus.

### FRAGEN zur Nutzung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Zisternen, Regentonnen, Gartenteiche, Drosseleinrichtungen)

#### Welche Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser werden bei der Niederschlagswassergebühr gebührenmindernd berücksichtigt?

Anrechenbare Zisternen sind nicht ortsveränderbare Sammelanlagen, die ganzjährig frost- und lichtsicher sowie in der Regel unterirdisch verbaut sind. Regentonnen werden nicht berücksichtigt, weil es ortsveränderliche Behälter sind, die ein geringeres Speichervolumen besitzen und nicht dauerhaft bzw. ganzjährig genutzt werden.

Anlagen zur gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation finden ebenso keine Berücksichtigung. Diese Anlagen haben nicht die Funktion einer Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück.

Ein Gartenteich erfüllt ebenso nicht die Funktion einer Niederschlagswasserrückhaltung, was einen Gebührenabzug rechtfertigen würde.

#### Wie erfolgt die Berücksichtigung von Zisternen für die Niederschlagswasserberechnung?

Flächen, die an Zisternen ohne Notüberlauf an den Kanal angeschlossen sind, gelten als nicht angeschlossen und sind damit nicht gebührenrelevant.

Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf an den Kanal angeschlossen sind, gelten als angeschlossen und werden somit bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt:

- auf je 1 m<sup>3</sup> (voll abgerundet) Fassungsvermögen der Zisterne werden 17 m<sup>2</sup> der daran angeschlossenen Fläche nicht mehr zur

Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen  
• ein Flächenabzug kann nur berücksichtigt werden, wenn die Zisterne ein Speichervolumen von mindestens 3 m<sup>3</sup> (3.000 Liter) aufweist

*Beispiel: Eine Dachfläche beträgt 200 m<sup>2</sup> und ist an eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal angeschlossen. Die Zisterne hat ein Fassungsvermögen von 3,4 m<sup>3</sup>. Pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen dürfen 17 m<sup>2</sup> der Dachfläche flächenmindernd berücksichtigt werden. Bei einem Volumen von 3,4 m<sup>3</sup> sind somit 51 m<sup>2</sup> abzugsrelevant (Berechnung der vollen m<sup>3</sup>: hier 3 m<sup>3</sup> x 17 m<sup>2</sup>). Folglich verbleibt von der Dachfläche mit einer Gesamtfläche von 200 m<sup>2</sup> noch eine Restfläche von 149 m<sup>2</sup>, welche mit dem Versiegelungsfaktor 1,0 gebührenpflichtig berücksichtigt wird.*



Erlbach bei Gera-Rubitz



Weißer Elster bei Bad Köstritz



Zweckverband Wasser/Abwasser  
**Mittleres Elstertal**

**Zweckverband Wasser/Abwasser  
Mittleres Elstertal**

07545 Gera · De-Smit-Straße 6

**Kundendienst-Sprechzeiten**

Montag + Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

**Telefon** 0365 4870-300

**E-Mail** [niederschlagswasser@zvme.de](mailto:niederschlagswasser@zvme.de)

Impressum:

Inhalt: Zweckverband Wasser/Abwasser  
Mittleres Elstertal

Layout: Sibylle Beer  
Büro für Kommunikationsdesign

Bilder: pixabay; Sibylle Beer

Druck: Briefodruck Fülle KG

Auflage: 30.000

Stand: 18.02.2020

[www.zvme.de](http://www.zvme.de)